

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zum Entwurf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayeri-  
sche Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau und  
des Gesetzes über das öffentlichen Versorgungswesen**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117  
Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5313  
Fax: +49 30 2020-6313

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Dr. Sarah Meckling**  
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-,  
Luftfahrt- und Transportversi-  
cherung, Statistik**

E-Mail: [s.meckling-geis@gdv.de](mailto:s.meckling-geis@gdv.de)  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## **Inhaltsübersicht**

- 1. Einleitung**
- 2. Ausgestaltung differenzierter Versicherungssummen**
- 3. Höhe der Versicherungssumme und Jahresmaximierung**
- 4. Anpassung des Versicherungsschutzes bei Veränderung der Gesellschafterzahlen**
- 5. Unverhältnismäßige Mehrbelastung der PartGmbH gegenüber anderen Gesellschaftsformen**
- 6. Auskunftsanspruch des Geschädigten**
- 7. Ergebnis**

### **Zusammenfassung**

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) für freiberufliche Architekten und Ingenieure. Diese Gesellschaftsform bietet diesen Berufsgruppen eine interessengerechte Alternative zu internationalen Modellen wie der engl. Limited Company, in der sie ihre Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken können.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorgesehenen Regelungen zur Versicherungspflicht wegen der Höhe und Ausgestaltung der Versicherungssummen sowie der Jahresmaximierung nach Maßgabe der Anzahl der Gesellschafter einer Überarbeitung bedarf. Darüber hinaus bedeutet der Anpassungsbedarf bei Veränderung der Gesellschafterzahlen ein erhebliches Risiko für die kontinuierliche Sicherstellung des Versicherungsschutzes und eine Mehrbelastung durch Verwaltungsaufwand. Die damit insgesamt verbundene Schlechterstellung der PartGmbH gegenüber anderen Gesellschaftsformen erscheint als unverhältnismäßig. Schließlich sieht der im Gesetzentwurf vorgesehene Anspruch des Geschädigten gegen die Architektenkammer auf Auskunft über den Berufshaftpflichtversicherer des Architekten vor, der nicht zur Anspruchsverfolgung dient solange die Voraussetzungen von § 115 VVG nicht vorliegen. Einen solchen Auskunftsanspruch bedarf es auch insoweit nicht, als diese Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoVO direkt vom Architekten zu erlangen ist.

## 1. Einleitung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) für Zusammenschlüsse freiberuflicher Architekten und Ingenieure auf der Grundlage von § 8 PartGG. Diese Gesellschaftsform bietet diesen Berufsgruppen eine interessante zusätzliche Möglichkeit der Geschäftsgestaltung. Es erscheint sachgerecht, auch bei freiberuflichen Architekten eine Alternative zu internationalen Modellen wie der engl. Limited Company zu eröffnen, in der die zusammengeschlossenen Architekten ihre Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken können.

Die Ausgestaltung der gesetzlichen Versicherungspflicht für eine PartGmbH im Entwurf des **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau und des Gesetzes über das öffentlichen Versorgungswesen** (BayArchG etc.) gibt aus Sicht der Versicherungswirtschaft allerdings Anlass zu folgende Bedenken:

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Regelung für die Versicherungspflicht für PartGmbH vor:

Art 9 Abs. 3 des Entwurfs wird wie folgt geändert:

*„(3) <sup>1</sup>Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Abs. 4 PartGG) muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 3 ergeben. <sup>2</sup>Die Mindestversicherungssumme beträgt 2 500 000 € für jeden Versicherungsfall. <sup>3</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. <sup>4</sup>Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. <sup>5</sup>Zuständige Stelle im Sinn des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die jeweilige Kammer. <sup>6</sup>Diese erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, soweit diese kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erloschen ist.“*

Die Regelung sieht demzufolge keine nach Schadenarten differenzierten Versicherungssummen vor und macht die gesetzlich vorgeschriebene

Höhe der Jahresmaximierung von der Anzahl der Gesellschafter der jeweiligen PartGmbH abhängig. Auf diese Weise führt faktisch jeder Gesellschafter/Geschäftsführer zur Steigerung des Faktors der vorgegebenen Versicherungssummen für eine PartGmbH. Eine Privilegierung des beruflichen Zusammenschlusses im Rahmen einer PartGmbH ist damit letztlich konterkariert. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf einen Auskunftsanspruch für den Geschädigten bezüglich des Berufshaftpflichtversicherers des Schädigers vor, obgleich grundsätzlich kein Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherer besteht.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft bestehen aufgrund der folgenden Überlegungen Bedenken gegen diese Regelung im Entwurf:

## **2. Ausgestaltung differenzierter Versicherungssummen**

Die Versicherungswirtschaft hält es für erforderlich, dass eine nach Schadenarten differenzierte Regelung zu den Versicherungssummen für den einzelnen Versicherungsfall aufgenommen wird. Es sollten daher gesonderte Beträge für Mindestversicherungssummen „für Personenschäden“ sowie „für Sach- und Vermögensschäden“ aufgenommen werden.

Eine solche differenzierte Regelung nach Maßgabe der Schadenarten ist geboten, um eine sinnvolle Zuweisung der Versicherungssummen zu den bestehenden Risiken sicherzustellen. Anders als bei der Vermögenshaftpflicht der Rechtsanwälte, die hier offenbar als Vorbild herangezogen worden ist, handelt es sich bei Tätigkeiten von Architekten und Ingenieuren um signifikant anders gelagerte Berufsrisiken. Denn anders als bei Rechtsanwälten stehen die Risiken eines Personen- oder Sachschadens im Vordergrund der Risiken der Tätigkeit von Architekten und Ingenieuren. Diese Risiken müssen insoweit spezifisch in der Gestaltung der Versicherungspflichten berücksichtigt werden. Eine denkbare Zuweisung könnte in Entsprechung zu anderen Versicherungspflichten dieser Berufsgruppe in 1,5 Mio. € für Personenschäden und 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden lauten. Eine weitere Differenzierung nach Sach- und Vermögensschäden im Einzelnen wäre demgegenüber nicht sinnvoll, da die Versicherungsverträge regelmäßig keine Differenzierung vorsehen und dies in der Praxis nicht notwendig erscheint.

## **3. Höhe der Versicherungssummen und Jahresmaximierung**

Als problematisch wird zum einen angesehen, dass die Versicherungssummen pro Versicherungsfall neben der nicht sachgerechten Ausgestal-

tung (vgl. dazu Ziff. 2) auch eine viel zu hoch angelegte Mindestversicherungssumme ausweisen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Versicherungspflicht dazu dient, einen kleinsten gemeinsamen Nenner für die vielfältigen Absicherungsbedürfnisse der Betroffenen festzulegen. Dem steht es nicht entgegen, dass bedarfsgerecht ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz abgeschlossen wird. Es erscheint aber bedenklich, Versicherungspflichten über diese Mindestdeckung hinaus vorzusehen, mit denen gerade geringfügiger tätige Architekten und Ingenieure überproportional wirtschaftlich belastet werden, indem ihnen die Kosten für Versicherungsschutz zugemutet wird, die für ihre Berufsausübung nicht erforderlich ist (denkbare Höhen der als Mindestdeckungssummen vgl. Ziff. 2).

Darüber hinaus soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Jahresmaximierung mit der Anzahl der Gesellschafter zu multiplizieren werden. Insbesondere bei Gesellschaften mit einer Mehrzahl von Gesellschaftern können Probleme bei der Bereitstellung von Kapazitäten der Versicherer eintreten. Die absolute Höhe des Gesamtversicherungsschutzes bei größeren Partnerschaftsgesellschaften insbesondere im Personenschadenbereich könnte hier zu Problemen führen. Gleichzeitig kann es auch zu einer wirtschaftlichen Überlastung der Gesellschaften als Versicherungsnehmerinnen führen, indem nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bereithaltung eines solchen Versicherungsschutzes hohe Kosten durch Versicherungsbeiträge verursacht.

Veranschaulicht man sich die konkreten Auswirkungen der Regelung im Einzelfall, wird dies nochmals deutlicher. Bei zum Beispiel 10 Partnern liegt die Versicherungspflicht bei 25 Mio., aufgrund der dreifachen Maximierung bei 75 Mio. im Jahr. Die tatsächliche praktische Notwendigkeit derartiger Summen dürfte überdies fraglich sein.

Auf diese Weise droht letztlich das gesetzgeberische Ziel unterlaufen zu werden, den Architekten hier ein wirksames Instrumentarium an die Hand zu geben, die Berufshaftung zu beschränken. Denn die Einführung der Gesellschaftsform droht leer zu laufen, wenn der erforderliche Versicherungsschutz zumindest ab einer bestimmten Größe bzw. Anzahl der Gesellschafter nur unter Schwierigkeiten eingekauft werden könnte.

#### **4. Anpassung des Versicherungsschutzes bei Veränderung der Gesellschafterzahlen**

Schwierig erscheint zum anderen, dass sich die Jahresmaximierung mit jeder Änderung der Anzahl der Partner ebenfalls verändert. Es ist damit erforderlich, dass der Versicherungsnehmer sich vor der Änderung mit

dem Versicherer zu einer Anpassung des Vertrages abstimmt (zumindest bei einer höheren Anzahl von Partnern). Wegen der erheblichen Steigerung des versicherten Risikos durch jeden einzelnen zusätzlichen Gesellschafter ist nicht davon auszugehen, dass eine automatische Anpassung der Versicherungsverträge vertraglich vereinbart werden wird. Wird die Anpassung des Versicherungsschutzes unterlassen, so führt eine (nicht versicherte) Steigerung der Gesellschafteranzahl dazu, dass die PartGmbH als Versicherungsnehmerin nicht mehr der gesetzlichen Haftungsbegrenzung unterliegt. Andererseits führt die mit dieser Regelung erforderliche stetige Aktualisierung des Versicherungsschutzes zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl seitens der Versicherer als auch seitens der Versicherungsnehmer (PartGmbH).

## **5. Unverhältnismäßige Mehrbelastung der PartGmbH gegenüber anderen Gesellschaftsformen**

Fraglich erscheint überdies, inwieweit es überhaupt sachgerecht ist, durch die gesetzlichen Anforderungen an die Versicherungspflicht eine PartGmbH gegenüber anderen Gesellschaftsformen derart unverhältnismäßig höher zu belasten. Andere Gesellschaften haben eine von der Zahl der Gesellschafter unabhängige gesetzliche Versicherungspflicht. Die Gesellschaftsform der PartGmbH lässt hier keine signifikante Risikosteigerung gegenüber anderen Gesellschaftsformen erkennen, die eine solche Abweichung rechtfertigen würde.

## **6. Auskunftsanspruch des Geschädigten**

Die Versicherungswirtschaft hält eine Streichung des Auskunftsanspruchs des Schädigers gegenüber der zuständigen Architekten- bzw. Ingenieurkammer gem. Art. 9 Abs. 3 S. 6 des Entwurfes für geboten, da hier kein rechtliches Interesse an einer solchen Auskunft gegeben ist.

Denn der Haftpflichtversicherer erbringt seine Leistungen grundsätzlich gegenüber seinem Vertragspartner, dem Versicherungsnehmer (hier Architekt/Ingenieur) und nicht gegenüber dem Geschädigten. Das heißt, dass der Geschädigte im Schadenfall keinen eigenen Anspruch gegenüber dem Berufshaftpflichtversicherer hat, sondern alle gegenüber dem Schädiger selbst. Es besteht daher kein schützenswertes Interesse des Geschädigten auf Mitteilung des Haftpflichtversicherers eines Architekten oder Ingenieurs, das ein solches Auskunftsrecht rechtfertigen könnte. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn ein seltener Fall des Direktanspruchs gem. § 115 Abs. 1 VVG gegeben ist. Außerdem bedarf es eines solchen Auskunftsanspruchs überdies nicht, da der Geschädigte gegenüber dem Dienstleister gem. § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoVO einen

umfassenden Auskunftsanspruch bezüglich des Berufshaftpflichtversicherer hat.

## **7. Ergebnis**

Die Versicherungswirtschaft schlägt daher vor, die Versicherungssummen wie bei anderen Gesellschaftsformen, sowohl hinsichtlich der Einzelsummen als auch der Maximierung fix zu gestalten. Der Gesetzgeber sollte nach Maßgabe der spezifischen Berufsrisiken ggfs. die Einzelsummen von bisher 1,5 Mio. € für Personenschäden und 250.000,- € für Sach- und Vermögensschäden regeln.

Darüber hinaus wäre es sehr wünschenswert für die effektive Bereitstellung von Versicherungsschutz auf einheitliche Regelungen in allen Bundesländern hinzuwirken.

Sollte der Gesetzgeber daran festhalten, die Versicherungspflichten an der Anzahl der Gesellschafter zu orientieren, drohte jedoch die Gesellschaftsform auf Zusammenschlüsse mit einer nur geringen Anzahl von Gesellschaftern zu begrenzen.

Der Auskunftsanspruch eines Geschädigten auf Benennung des Berufshaftpflichtversicherers des Architekten / Ingenieurs im Schadenfall kann allenfalls in Fällen des Direktanspruchs gegen den Versicherer gem. § 115 VVG eröffnet werden.

Berlin, den 15.01.2015